

RS OGH 1995/3/28 4Ob18/95, 4Ob107/15m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

PrAG §9 Abs2

UWG §1 D1c

UWG §2 C2c

UWG §2 D4

Rechtssatz

Der Zweck des PrAG auf klare und nachvollziehbare Preisangaben hinzuwirken, wird durch die Angabe von Vergleichspreisen in ausländischer Währung nicht berührt. Maßgebend ist für den Kunden der vom Anbieter verlangte Preis (in österreichischer Währung) und damit dessen Angabe; der durch zusätzliche Angaben (in Fremdwährung) erweckte Eindruck, daß dieser Preis günstig sei, hat mit der Preisauszeichnung nichts zu tun und fällt daher nicht unter § 9 Abs 2 PrAG. Angaben über den Umrechnungskurs sind bei Vergleichen mit DM-Preisen entbehrlich (s ÖBI 1994,279 - Sportschuh-Spezial).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 18/95

Entscheidungstext OGH 28.03.1995 4 Ob 18/95

- 4 Ob 107/15m

Entscheidungstext OGH 11.08.2015 4 Ob 107/15m

Auch; Beisatz: § 9 PrAG bezweckt klare und nachvollziehbare Preisangaben. (T1)

Beisatz: Hier: Werbung mit einem "ab"-Preis. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0071448

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at